

Satzung

Kleingärtnerverein “Pillnitzer Gartenfreunde“ e.V.

Dresden 2012

in der Fassung vom 05. Mai 2012
(eingearbeitet die Änderung vom 19.08.2014)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein führt den Namen " Pillnitzer Gartenfreunde" e. V. und ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter Nr. 453 eingetragen.
2. Der Kleingärtnerverein hat seinen Sitz in Dresden und ist Mitglied im Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Kleingärtnervereins ist die kleingärtnerische Nutzung von Pachtland und die Pflege der Traditionen im Pillnitzer Kleingärtnerverein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Verwaltung der Dauerkleingartenanlage Pillnitz, der Unterverpachtung von Kleingärten an Mitglieder im Auftrage des Generalpächters, sowie fachliche Beratung der Mitglieder.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seinen Wohnsitz in Dresden und seiner näheren Umgebung hat.
Mitgliedschaft beider Ehepartner wird empfohlen.

2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Er entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vereinsvorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes nicht zulässig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Kenntnisnahme dieser Satzung und deren unterschriftliche Anerkennung wirksam.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- die Leistungsorgane zu wählen und gewählt zu werden,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, die Kleingartenordnung und die Bestimmungen des Kleingartenpachtvertrages einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich kleingärtnerisch zu betätigen.
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes einzuhalten und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Mitgliederbeiträge, Umlagen und andere Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

- d) Gemeinschaftsarbeit im, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu leisten. Bei Nichterfüllung kann ein Ersatzbetrag gefordert werden.
- e) Kosten, die dem Verein infolge von Verstößen gegen diese Grundsätze entstehen, in voller Höhe zu erstatten.
- f) Änderungen des Wohnsitzes unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung ,
 - b) Ausschluss bzw. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Tod.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Jahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die ihm auf Grund der Satzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages, der Mitglieder- und Vereinsvorstandsbeschlüsse obliegenden Aufgaben und Pflichten schwerwiegend verletzt;
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Mitglieder des Vereins in grober Weise schädigt, Ruhe und Ordnung in der Anlage in wiederholtem Maße erheblich stört oder das Eigentum des Vereins bzw. eines seiner Mitglieder schuldhaft beschädigt;
 - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Begleichung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Beiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen) im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vereinsvorstand innerhalb von zwei Monaten nicht nachkommt;
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dazu ist das auszuschließende Mitglied rechtzeitig einzuladen.

Dabei ist zu beachten:

- a) vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vereinsvorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen,
 - b) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Pachtverhältnis für eine Kleingartenparzelle, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von einem Monat.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Kassenprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter

zu unterzeichnen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder, sowie Vertreter des Vorstandes des Stadtverbandes "Dresdner Gartenfreunde" e. V. und des "Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner" e.V.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung und das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
 - b) Wahl des Vereinsvorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen, Bauvorhaben, sowie alle Grundsatzfragen,
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) jährliche Entgegennahme und Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht des Vereinsvorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vereinsvorstandes.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,

- d) dem Verantwortlichen für Finanzen (Kassierer),
 - e) dem Fachberater und Verantwortlichen für Umweltschutz.
 - f) bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vereinsvorstand wird in der Regel für drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vereinsvorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben können.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt für den Verein.
4. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vereinsvorstandsitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
5. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Reisekosten, die bei der Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehen, sind zu erstatten.
6. Aufgaben des Vereinsvorstandes
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Verwaltung, Sicherung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen und des Vereinsvermögens,
 - d) Berufung der ständigen bzw. zeitweilig wirkenden Kommissionen zur Unterstützung des Vereinsvorstandes und der Vereinsarbeit.
 - e) Vergabe von freiwerdenden Kleingartenparzellen an Mitglieder des Vereins und Abschluß von Pachtverträgen im Auftrag des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren durch den Vereinsvorstand einzuleiten. In einer erweiterten Vereinsvorstandssitzung ist die Streitigkeit zu verhandeln und möglichst zu klären. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11

Finanzierung des Vereins

1. Der Kleingartenverein finanziert sich aus
 - a) dem Aufnahmebeitrag,
 - b) den Vereinsbeiträgen,
 - c) den Einnahmen aus Veranstaltungen, unter Wahrung der Gemeinnützigkeit,
 - d) Umlagen, Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen.
Umlagen können jährlich bis zu dem doppeltem des jeweiligen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
2. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen.
3. Der Vereinsvorstand erarbeitet für das Geschäftsjahr einen Finanzplan, der in einer Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Der Finanzplan enthält alle zu leistenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und dem Stadtverband (Mitgliedsbeitrag, Nutzungsentgelt, Versicherungen, Beiträge, Umlagen u. a.).
4. Der Vereinsvorstand legt jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens und die finanziellen Mittel ab.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenführung

1. Der Kassierer verwaltet die Kasse, das Konto und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.
2. Der Kassierer ist verantwortlich für alle Abführungsverpflichtungen des Vereins und für die ordnungsgemäße Erfassung des Vereinsvermögens.
3. Alle Auszahlungen sind entsprechend dem Finanzplan oder auf Weisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters vorzunehmen.
4. Der Kassierer ist der Vermögensverwalter des Vereins.

§ 14

Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden in der Regel für 3 Jahre gewählt und bestehen aus zwei Personen.
2. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vereinsvorstandes. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vereinsvorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vereinsvorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der KGV kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dabei müssen mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen.

2. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gemeinschaftliche Eigentum des Vereins ist dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. für gemeinnützige kleingärtnerische Aufgaben zu übertragen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 16

Schlußbestimmungen

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen, sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Kreisgericht.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
Änderungen, die vom Finanzamt, der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde oder vom Registergericht zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit verlangt werden, kann der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen.